

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 21. Dezember 2024 • 31. Jahrgang • Nummer 9/2024

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024	Seite 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024	Seite 3
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung)	Seite 3
4. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)	Seite 3
5. 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Prenzlau und Ortsteilen (Straßenreinigungssatzung)	Seite 4
6. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Prenzlau und Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 10
7. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge	Seite 10
8. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge	Seite 10
9. Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume in den Ortsteilen	Seite 11
10. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau	Seite 12
11. 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau	Seite 13
12. Bauabgangsstatistik 2024 im Land Brandenburg	Seite 14
13. Zahlungserinnerung	Seite 15
14. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr	Seite 15

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

TOP 7. Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Beschlussvorlage 117/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf Vorschlag der AfD-Fraktion folgende sachkundige Einwohnerin:

Ausschuss	Fraktion	sachkundige/r Einwohner/in
Bildung, Kultur und Soziales	AfD	Susanne Buhtz

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Benennung eines Mitgliedes in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 109/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung von Nathalie Paesler in den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 24/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) Beschlussvorlage 113/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.

Abstimmung: 22/1/2 mehrheitlich angenommen

- TOP 11. Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)**
Beschlussvorlage 106/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)“ gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 12. 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Prenzlau und Ortsteilen (Straßenreinigungssatzung)**
Beschlussvorlage 111/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung).

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 13. 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Prenzlau und Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
Beschlussvorlage 112/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau und Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Abstimmung: 24/0/1 einstimmig angenommen

- TOP 14. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge**
Beschlussvorlage 118/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2023.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 15. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge**
Beschlussvorlage 119/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2024.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 16. Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume in den Ortsteilen**
Beschlussvorlage 110/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume in den Ortsteilen gemäß Anlage.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 17. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 107/2024 1. Ergänzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 18. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Stadt Prenzlau**
Beschlussvorlage 108/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Vorgriff auf die Neuregelung des § 81 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zum 01.01.2025 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Stadt Prenzlau zu verzichten.

Abstimmung: 21/1/3 mehrheitlich angenommen

- TOP 19. Überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**
Beschlussvorlage 114/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von insgesamt 330.000 €.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

- TOP 20. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- TOP 20.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2024)**
Mitteilungsvorlage 103/2024

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

- TOP 20.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 3. Quartal 2024**
Mitteilungsvorlage 116/2024

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 21. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 21.1 Ermittlung konkreter Möglichkeiten zur touristischen Nutzung des Uckersees Anfrage 121/2024

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

TOP 21.2 Verbesserung der touristischen und städtischen Nutzung des Stadtparks Anfrage 122/2024

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2024

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5. Verkauf eines Grundstückes Beschlussvorlage 104/2024

TOP 6. Verkauf eines Baugrundstückes Beschlussvorlage 105/2024 1. Ergänzung

TOP 7. Ankauf eines Grundstückes Beschlussvorlage 120/2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Prenzlau (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des § 3 sowie des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl I/24, Nr. 10) i. V. m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | 300 v. H. |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V. mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Daneben erhalten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung dient dem Ausgleich des durch die ehrenamtliche Funktion ausgelösten Aufwands, soweit nicht nach anderen Vorschriften Ersatz verlangt werden kann.
- (4) Für den nach Absatz (1) bis (3) nötigen Finanzbedarf stellt die Stadt nach Maßgabe des Haushaltes ein Budget zur Verfügung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| (1) Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen:
an jeden aktiven Feuerwehrkameraden | 50,00 € |
| (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind funktionsgebunden monatlich zu zahlen:
a) an den Stadtwehrführer | 110,00 € |
| b) an die stellvertretenden Stadtwehrführer | 50,00 € |
| c) an die Ortswehrführer | 40,00 € |
| d) an die Zugführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer | 30,00 € |
| e) an die Gerätewarte | 10,00 € |
| f) an die Atemschutzgerätewarte | 10,00 € |
| g) an die Jugendwarte | 30,00 € |
| (3) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 2 mehrere Funktionen ausübt, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz gewährt. | |
| (4) Die Feuerwehrkameraden erhalten für jeden teilgenommenen Einsatz bzw. in diesem Zusammenhang stehende Einsatzbereitschaft am Gerätehaus neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 €. | |
| (5) Die Feuerwehrkameraden, die als Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 18,00 € je Stunde als Wachhabender bzw. von 15,00 € je Stunde als Wachmann. | |
| (6) Ausbildern der Grundausbildung wird pro Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt. | |
| (7) Ausbildungsgruppenführer, die keine funktionsgebundene Aufwandsentschädigung gezahlt bekommen, erhalten bei mindestens 4 durchgeführten Ausbildungen im Jahr eine einmalige Aufwandsentschädigung von 25,00 €. | |

- (8) Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als einem Monat nach dem höheren Satz gewährt. Erholungsuraub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (9) Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein durch den Kameraden zu vertretender Grund für die Versorgung vorliegt.
- (10) Bei erfolgreicher Teilnahme an einer kreislichen Ausbildung entsprechend FwDV 2 wird dem Kameraden eine Entschädigung pro Lehrgang von 25,00 € gewährt. Bei einer erfolgreichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt werden dem Kameraden pro Lehrgang 50,00 € gewährt.

§ 3 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 wird für die aktive Teilnahme am Feuerwehrdienst gezahlt. Für Monate, in denen kein aktiver Dienst geleistet wird, entfällt der Anspruch auf die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung erhält der Kamerad erst in dem Monat wieder, sobald er an einem Dienstabend/Veranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes sowie über die Teilnahme an Einsätzen ist durch den Wehrführer auf einer Nachweisliste zu führen. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird wie eine Teilnahme an einem Dienstabend gewertet. Die Anwesenheit im aktiven Dienst und die Teilnahme am Einsatz ist durch den Kameraden auf der Nachweisliste zu bestätigen. Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auch dann gewährt, wenn die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 und 2 aufgrund der Bedingungen nach § 3

- Absatz 1 nicht gewährt wird.
- (3) Der Wehrführer legt der Stadt Prenzlau unverzüglich nach Monatsablauf die Nachweisliste vor. Die Nachweisliste enthält neben dem Nachweis über die Ableistung aktiven Dienstes auch Angaben zur Funktion des einzelnen Kameraden nach den Vorgaben in § 2 Abs. 2 a bis g sowie eine Aufstellung über Anzahl der teilgenommenen Einsätze.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist einen Monat nach Vorlage der vollständigen Nachweisliste zur Zahlung fällig. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird einen Monat nach Vorlage der Mitteilung über den Abschluss des Lehrgangs zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 10.

§ 4 Rechnungsprüfung

Durch den Rechnungsprüfer der Stadt Prenzlau ist eine regelmäßige, i. d. R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 06.10.2017 außer Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom: 12.12.2024

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL. I/24) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, vom 29.12.2004 S. 2, in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ersetzt:

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen										
Angermünd Str. v. Schwedter Str. bis Ortsausgang Prenzlau	B198	2	x		1		x	x	x	
Baustraße	B198	2	x		1		x	x		x
Berliner Straße	B109	2	x		1		x	x		x
Dr.- W. Külz- Str.	B198	2	x		1		x	x		x
Marktberg	B109	2	x		1		x	x		x
Neubrandenburger Str. von Dr.-W.- Külz-Str. bis „An der Schnelle“	B198	2	x		1		x	x		x
Neubrandenburger Str. von „An der Schnelle“ bis Ende OD	B198	2	x		1		x	x		x
Neustadt	B109	2	x		1		x	x		x
Neustädter Damm	B109	2	x		1		x	x		x
Schwedter Straße	B198	2	x		1		x	x		x

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst			
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Stettiner Straße	B109	2	x		1		x	x		x	
Vincentstraße	B109	2	x		1		x	x		x	
Brüssower Allee	L26	2	x		1		x	x		x	
Güstower Straße	L25	2	x		1		x	x			x
Röpersdorfer Straße	K7320	2	x		1		x	x		x	

Gemeindestraßen											
Adolf-Stahr-Straße		3	x		1		x	x			x
Ahornweg		3		x	1		x		x		x
Akazienstraße		3		x	1		x		x		x
Amselsteig		3		x	1		x	x			x
Am Durchbruch		3	x		1		x	x		x	
Am Gaswerk		3		x	1		x		x		x
Am Igelpfuhl		3	x		1		x	x			x
Am Krankenhaus		3	x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden	
Am Rohrteich		3		x	1		x	x			x
Am Sägewerk (Berliner Str.-Parkplatz)		3	x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden	
Am Schäfergraben		3		x	1		x	x			x
Am Schafgrund		3	x		1		x	x			x
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)		3		x	1		x	x			x
Am Scharfrichtersee (Verbindungsstr. zu Goethestr./Birkengweg)		3	x		1		x	x			x
Alfred-Hinrichs-Str. (Verbindung von Schenkenberger Str. bis KV Grüner Weg)		3		x	1		x	x			x
Am Steintor		2	x		1		x	x		x	
Am Sternberg		3		x	1		x	x			x
Am Strom		3		x	1		x	x			x
Am Uckerstadion		3		x		nicht vorhanden	x			nicht vorhanden	
Am Umspannwerk		3	x		1		x	x			x
An der Baumschule		3		x	1		x	x			x
An der Ucker		3		x	1		x		x		x
An der Schnelle		3		x	1		x	x			x
Armaturenstraße		3	x		1		x	x			x
Automeile		3	x		1		x	x			x
Badestraße		3		x	1		x	x			x
Bahnwärtterhaus		3		x	1		x		x		x
Baustr. – Schwedter Str. – Gehweg AWO Seniorenzentrum Dr. Margarete Blank			nicht vorhanden		1		x	nicht vorhanden		x	
Baumgärtner Weg		3		x	1		x	x			x
Bergstraße (Friedhof bis Kreisel Uckerpromenade)		3		x	1		x	x			x
Binnenmühle		3		x	1		x	x			x
Birkenweg		3		x	1		x	x			x
Blumenstraße		3		x	1		x	x			x
Bruchweg		3		x	1		x		x		x
Brüderstraße		3		x	1		x	x			x
Brüssower Straße		2	x		1		x	x		x	
Brüss. Str./Stichstraße altersger. Wohnen		3		x	1		x		x		x
Brüssower Str. 4- 4a		3		x	1		x		x		x
Buchenweg		3		x	1		x	x			x
Diesterwegstraße		3		x	1		x	x		x	
Dittenplatz		3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dr.-Bähr-Straße		3	x		1		x	x		x	
Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße		3	x				x	x		x	
Dr.-W.-Külz-Str. – Mauerstr. (Westseite der Kita G.-Scholl)			nicht vorhanden		1		x	nicht vorhanden			x
Drosselgasse		3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst					
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn			Geh- u. Radweg		
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Eibenweg		3		x	1		x	x			x		
Erika-Klemann-Weg		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	
Erlenweg		3		x	1		x	x				x	
Eschenweg		3		x	1		x	x				x	
Feldstraße		3		x	1		x	x				x	
Fichtenweg		3		x	1		x	x				x	
Fischerstraße		3		x	1		x	x				x	
Fliederweg		3		x	1		x	x				x	
Franz-Wienholz-Straße		3	x		1		x	x			x		
Freyschmidtstraße		3	x		1		x	x				x	
Freyschmidtstr.-Kläranlage		3		x	1		x			x		x	
Friedenskamp		3		x	1		x	x				x	
Friedhofstraße v. Bergstr. i. R. Steintor		3	x		1		x	x			x		
Friedhofstraße v. Bergstr. i. R. Gartenanlage		3		x	1		x	x				x	
Friedrichstraße		2	x		1	x		x			x		
Frohe Zukunft		3		x	1		x			x		x	
Gartenstraße		2	x		1		x	x				x	
Gebrüder-Hoffmann-Straße		3	x		1		x	x				x	
Georg-Dreke-Ring – R.-Luxemburg-Str.				nicht vorhanden		x			nicht vorhanden		x		
Georg-Dreke-Ring (Hauptring u. vor Haus-Nr. 17 – 39)		3	x		1		x	x				x	
Georg-Dreke-Ring (Nebenstraßen)		3		x	1		x			x		x	
Geschwister-Scholl-Str.		2	x		1		x	x				x	
Gewerbestraße		2	x			nicht vorhanden	x				nicht vorhanden		
Goethestraße (zw. Schwedter Str. u. „Am Scharfrichtersee“)		3	x		1		x	x				x	
Goethestraße (restl. Länge)		3		x	1		x	x				x	
Grabowstraße		2	x		1		x	x			x		
Grüner Weg (Hauptweg)		3		x	1		x	x				x	
Grüner Weg 16 bis Schenkenberger Str. 45 b in Richtung. Grüner Weg		3		x	nicht vorhanden					x		nicht vorhanden	
Grüner Weg 18a-18h		3		x	1		x			x		x	
Grüner Winkel		3		x	nicht vorhanden			x			nicht vorhanden		
Heideweg		3		x	1		x	x				x	
Heinrich-Heine-Straße		2	x		1		x	x				x	
Hospitalstraße		2	x		1		x	x			x		
Karl-Marx-Straße		3	x		1		x	x			x		
Kastanienweg		3		x		nicht vorhanden	x				nicht vorhanden		
Kiefernweg		3		x	1		x	x				x	
Kietzstraße		3	x		1		x	x			x		
Kirchweg		3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden		
Kleine Baustraße zw. Friedrichstr. u. Baustr.		2	x		1		x	x			x		
Kleine Friedrichstraße		3	x		1		x	x				x	
Klosterstraße		2	x		1		x	x				x	
Koppelweg		3		x	1		x	x				x	
Kreuzstraße		3	x		1		x	x				x	
Lerchensteig		3		x	1		x			x		x	
Lessingstraße		3		x	1		x	x				x	
Lewetzowweg		3		nicht vorhanden	1		x		nicht vorhanden		x		
Lindenstraße zw. Neustadt u. Kreuzstr.		3	x		1		x	x				x	
Lindenstraße restl. Länge		3		x	1		x			x		x	
Lindenstraße – An der Schnelle (Bullenwiese)				nicht vorhanden						nicht vorhanden			
Marienkirchstraße		3		x	1		x	x				x	
Marius-Eriksen-Straße		3	x			nicht vorhanden	x				nicht vorhanden		
Marktberg 4 – 21		3		x	1		x	x				x	

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst			
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Mauerstraße zv. Durchbruch u. Külz-Str.		3	x		1		x	x		x	
Mauerstraße parallel zur Stadtmauer		3		x	1		x	x			x
Max-Lindow-Straße		3		x	1		x	x			x
Mühlenpforte		3		x	1		x		x		x
Mühlmannstraße		3		x	1		x	x			x
Neustädter Damm – Seglerheim (Abbiegung B 109 Haus 17-17c – Sport- und Anglervereinshäuser)		3		x	1		x		x		x
Neustädter Damm – Höftgraben (zw. Haus Nr. 53 und Nr. 55)		3		x	nicht vorhanden			x	nicht vorhanden		
Neustädter Feldmark		3		x	1		x	x			x
Paul-Gloede-Straße		2	x		1		x	x			x
Ph.-Hackert-Straße		3		x	1		x	x			x
Platanenallee		3	x		1		x	x			x
R.-Breitscheid-Straße		3	x		1		x	x			x
Rodinger Gasse		nicht vorhanden			1	x	nicht vorhanden		x		
Rosa-Luxemburg-Straße		3		x	1		x	x			x
Richard-Steinweg-Straße		2	x		1		x	x			x
Richtstraße		3		x	1		x	x			x
Robert-Schulz-Ring		3	x		1		x	x			x
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabowschule		3	x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden		
Scharrnstraße		2	x		1		x	x			x
Schenkenberger Straße		3		x	1		x	x			x
Schenkenberger Str. 70a bis Blumenstr. 48		nicht vorhanden			1		x	nicht vorhanden			x
Schenkenberger Str. 54 bis Blumenstr. 27		3		x	1		x		x		x
Schleusenstraße		3		x	1		x		x		x
Schulzenstraße		3		x	1		x	x			x
Seelübber Weg		3		x	1		x		x		x
Seeweg		3	x		1		x	x		x	
Siedlungsstraße 36 – 41a (Vogelsang)		2	x		1		x	x			x
Sperlingslust		3		x	1		x	x			x
Steinstraße		2	x		1		x	x		x	
Sternstraße		3		x	1		x	x			x
St. Nikolai Kirchplatz		3		x	1		x		x		x
Straße des Friedens		2	x		1		x	x			x
Tannenweg		3		x	1		x	x			x
Thomas- Münzter- Platz		3		x	1		x		x		x
Triftstraße – Gewerbegebiet Triftstraße HausNr. 41		3		x	nicht vorhanden			x	nicht vorhanden		
Triftstraße v. Winterfeldstr.-Gartenstr.		3		x	1		x	x			x
Triftstraße v. Gartenstr. – „Am Krankenhaus“		3		x	1		x	x			x
Triftstraße v. „Am Krankenhaus“ bis Ende		3	x		1		x	x			x
Uckerpromenade bis Schießplatz		3		x	nicht vorhanden			x	nicht vorhanden		
Uckerpromenade (bis Anfang Kapwälzchen)		3	x		1		x	x		x	
Uckerwiek (Steintor-Ende Dominikanerkloster)		3		x	1		x	x		x	
Uckerwiek (Kirchweg-Sternstr.)		3		x	1		x		x		x
Verbindung Friedrichstr. – Kleine Friedrichstr. (Umfahrung Kino)		3		x	1		x		x		x
Vogelsang		3		x	1		x	x			x
Vorstadtbahnhof		3		x	1		x	x			x
Wallgasse		3		x	1		x	x			x

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst					
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn			Geh- u. Radweg		
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Walther-Rathenau-Platz		3		x	1		x		x			x	
Walther-Rathenau-Straße		3		x	1		x		x			x	
Wasserpförte			nicht vorhanden		1		x					x	
Wiesengrund		3		x	1		x		x			x	
Winterfeldstraße		2	x			1		x	x		x		
Wittenhofer Straße		3		x	1		x	x				x	
Zu den Bahngleisen		3		x	1	x		x		x		x	
Neustädter Damm-Höftgraben (zw. Haus-Nr. 53 und 55)		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabowschule		3	x				nicht vorhanden		x			nicht vorhanden	
Steinstr. – H.-Heine-Str.		3		x	1		x		x				x
Uckerpromenade – Schießplatz		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile												
Alexanderhof „Alexanderstraße“		3		x	1		x	x				x
Alexanderhof restliche Str.		3		x	1		x		x			x
Augustenfelde		3		x	1		x		x			x
Basedow		3		x	1		x	x				x
Blindow OD Landstraße		4	x		1		x	x				x
Blindow „Am Petzelberg“		3		x	1		x		x			x
Blindow „Landstraße“ von Einmündung Bundesstr. zwischen Friedhof und Sportplatz bis Einmündung Bundesstr. zwischen Flurstück 137 und 138		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Blindow „Landstr.“ Flurstück 132 bis 133		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Blindow „Landstraße“ von Einmündung Bundesstraße bis Anfang Grundstück Haus-Nr. 5 Bahndamm		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Blindow „Landstraße“ von Einmündung Bundesstr. zwischen Haus-Nr. 64 und 65 bis Einmündung „Am Petzelberg“		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Blindow Gewerbegebiet		3		x	1		x	x				x
Blindow restliche Str.		3		x	1		x		x			x
Bündigershof OD der Kreisstr.		3		x	1		x	x				x
Bündigershof restliche Str.		3		x	1		x		x			x
Dauer OD		4	x		1		x	x				x
Prenzlauer Straße												
Dauer „Siedlungsweg“		4		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Dauer „Zur Mühle“		4		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Dedelow OD Woldegker Straße		4	x		1		x	x				x
Dedelow „Am alten Bahndamm“		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dedelow „Am Stausee“		3		x	1		x	x				x
Dedelow „An der Milchviehanlage“		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dedelow „Bäckerweg“		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Dedelow „Bahnhofstr.“		3		x	1		x		x			x
Dedelow „Basedower Str.“ v. Bundes- str. bis einschließlich Hausnr. 19		4	x		1	x			x			x
Dedelow „Basedower Str.“ v. Haus Nr. 19 bis Ende Gehweg		4	x		4	x			x			x
Dedelow „Kirchsteig“		3		x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dedelow „Mühlendamm“ v. „Basedower Str.“ bis Feuerwehr		3		x			nicht vorhanden		x			nicht vorhanden
Dedelow „Schulstr.“ v. Einmündung Bundesstr. bis Wendeschleife		3		x	1		x	x				x
Dedelow „Steinfurther Str.“		3		x	1		x	x				x
Dedelow – restliche Str.		3		x	1		x		x			x
Dreyershof		3		x	1		x		x			x

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst			
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Ellingen, ausgenommen Angerumfahrung		3		x	1		x	x			x
Ewaldshof		3		x	1		x		x		x
Güstow OD der Landesstr. und Kreisstr.		3		x	1		x	x			x
Güstow restliche Str.		3		x	1		x		x		x
Klinkow OD der Kreisstr.		3		x	1		x	x			x
Klinkow südlicher Teil „Am Quillow“ (Einfüllung Kreisstr. bis Ortsausgang)		3		x	1		x	x			x
Klinkow nördlicher Teil „Am Quillow“ (Einfüllung Kreisstr. bis Ortsausgang)		3	x		1		x	x			x
Klinkow restliche Str.		3	x		1		x		x		x
Lindenhof		3	x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Magnushof		3	x		1		x		x		x
Mühlhof Zum Gutshof von Einfahrt L25 bis einschl. Kreisel (Hauptzug)		3	x		1		x	x			x
Mühlhof restl. Straße		3	x		1		x		x		x
Schönwerder OD der Landesstr.		3	x		1		x	x			x
Schönwerder „Am Dreieck“		3	x		1		x	x			x
Schönwerder „Wiesenweg“		3	x		1		x	x			x
Schönwerder restliche Str.		3	x		1		x		x		x
Seelübbe (Hauptzug „Am Seelübbe See“ von „Bertikower Weg“ bis Ende Grundstück Haus-Nr. 53a)		3	x		1		x	x			x
Seelübbe restliche Str.		3	x		1		x		x		x
Steinfurth		3	x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Wollenthin OD der Kreisstr.		3	x		1		x	x			x
Wollenthin restliche Str.		3	x		1		x		x		x

Wirtschaftswege											
Laubenweg		3	x							x	
Sabinenkloster Ziegelei		3	x							x	
Süßer Grund		3	x							x	

Erläuterungen:**OD = Ortsdurchfahrt****RK = Reinigungsklasse dabei bedeuten:**

1 – 52 x jährlich

2 – 36 x jährlich

3 – 18 x jährlich

4 – 9 x jährlich

Die Reinigung hat entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse möglichst kontinuierlich (aber witterungsabhängig) über das gesamte Kalenderjahr zu erfolgen. Soweit von den o. g. Straßen (unselbständige) Stichstraßen abzweigen, wird deren Reinigung incl. Winterdienst vollständig den Anliegern übertragen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 S. 358) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr.07/2004 vom 29.12.2004 S. 13, in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird für die Reinigung der Fahrbahn bei Reinigungs-kategorie 2 der Gebührensatz „1,43 Euro“ durch den Gebührensatz „3,37 Euro“, bei Reinigungs-kategorie 3 der Gebührensatz „1,15 Euro“ durch den Gebührensatz „1,84 Euro“ und bei Reinigungs-kategorie 4 der Gebührensatz „0,48 Euro“ durch den Gebührensatz „0,65 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 wird für die Reinigung des Gehweges der Gebührensatz „1,87 Euro“ durch den Gebührensatz „1,61 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 6 wird für den Winterdienst auf der Fahrbahn der Gebührensatz „0,37 Euro“ durch den Gebührensatz „0,47 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 7 wird für den Winterdienst auf dem Geh- und Radweg der Gebührensatz „0,85 Euro“ durch den Gebührensatz „1,29 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 12.12.2024

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 02.12.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2022 vom 24.12.2022, in der zurzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 5
 - Siedlungs- und Verkehrsfläche wird die Zahl „0,002385“ durch die Zahl „0,002572“
 - Landwirtschaft wird die Zahl „0,001192“ durch die Zahl „0,001286“
 - Waldfläche wird die Zahl „0,000596“ durch die Zahl „0,000643“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3,24“ durch die Zahl „2,91“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 12.12.2024

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012(GVBl. I Nr. 20) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge vom 02.12.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2022 vom 24.12.2022, in der zurzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 5
 - Siedlungs- und Verkehrsfläche wird die Zahl „0,002572“ durch die Zahl „0,002792“
 - Landwirtschaft wird die Zahl „0,001286“ durch die Zahl „0,001396“
 - Waldfläche wird die Zahl „0,000643“ durch die Zahl „0,000698“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „2,91“ durch die Zahl „2,88“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut „Satzung der Stadt Prenzlau über die Umlegung der von dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ erhobenen Verbandsbeiträge“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume in den Ortsteilen

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der kommunalen Gebäude, u. a. Gemeindezentren bzw. Räume in den Ortsteilen Entgelte nach folgenden Grundsätzen.

§ 1 Freie Nutzung

Die Nutzung der Räume ist unentgeltlich für:

- Sitzungen der Ortsbeiräte
- 4 traditionell ortsübliche Veranstaltungen (z. B. Erntefest)
- Sprechstunden und Beratungen des Ortsvorstehers
- dienstliche Veranstaltungen und Beratungen der Stadtverwaltung
- Nutzung als Wahlbüro
- Sitzungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau

Die Ortsbeiräte haben bis zum Stichtag 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres die 4 traditionellen Veranstaltungen beim Gebäudemanagement telefonisch oder per Mail zu benennen.

§ 2 Entgelte für die private Nutzung der Räume durch Dritte (natürliche und juristische Personen)

Verträge werden nur mit volljährigen Vertragspartnern geschlossen. Private Feierlichkeiten werden grundsätzlich mit dem ganzen Tag (> 6 h) berechnet. Ein halber Tag (< 6 h) wird für Infoveranstaltungen angesetzt. Berechnet wird nur der „Feiertag“, Vorbereitung und Aufräumtag werden nicht berechnet.

Interessengemeinschaften wie Chöre, Tanz- und Sportgruppen, Vereine jeglicher Art erhalten auf Antrag unbefristete Jahresverträge in Höhe von 200,00 €.

Ortsteil mit Adresse	Gemeindezentrum/ Örtlichkeit/Gebäude	Nutzungsdauer halber Tag bis 6 h ganzer Tag > 6 h	Entgelt	Personen- anzahl
Alexanderhof Schwarzer Weg 8d	Versammlungsraum/Küche/Terrasse	halber Tag ganzer Tag	50,00 € 100,00 €	30
Dauer Prenzlauer Str. 38a	Gemeindesaal mit Küche	halber Tag ganzer Tag	100,00 € 175,00 €	60
Dedelow (alte Schule) Schulstraße 3	Versammlungsraum (ehem. Lehrerzimmer) und Küche	halber Tag ganzer Tag	50,00 € 100,00 €	20
Klinkow Am Quillow 42a	Kleiner Raum mit Küche	halber Tag ganzer Tag	50,00 € 80,00 €	30
	Saal mit Küche/Empore	halber Tag ganzer Tag	100,00 € 175,00 €	100
	Saal mit Küche und kl. Raum (ganzes GMZ)	halber Tag ganzer Tag	200,00 € 320,00 €	130
Schönwerder Dorfstraße 39a	großer und kleiner Raum mit Küche	halber Tag ganzer Tag	100,00 € 200,00 €	75
	kleiner Raum mit Küche	halber Tag ganzer Tag	50,00 € 80,00 €	25
Seelübbe „Dörphus“ Am Seelügger See 46	großer Raum mit Küche	halber Tag ganzer Tag	110,00 € 180,00 €	80
	kleiner Raum mit Küche	halber Tag ganzer Tag	50,00 € 100,00 €	25
Güstow Am Lindenbergs 47	Gemeindesaal mit Küche	halber Tag ganzer Tag	100,00 € 200,00 €	100

§ 3

Grundsätze für die Überlassung von Räumen

Der Entgeltanspruch besteht nach Vertragsabschluss unabhängig davon, ob die Räume durch den Nutzer tatsächlich genutzt wurden.

Nach Prüfung des Einzelfalls wird der/die Sachgebietsleiter/in des Sachgebietes Gebäudemanagement und Liegenschaften (GM) ermächtigt, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung oder der Zeit, unabhängig von der Entgeltordnung, flexible Entgelte für den Nutzer festzulegen.

Das Entgelt laut Tabelle wird ohne Umsatzsteuer erhoben und ausschließlich zur anteiligen Deckung der Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, Müll, Versicherungen etc.) und der Instandhaltungskosten verwandt, jedoch nicht für das Bereitstellen von Verbrauchsmaterialien. Für den Fall einer zukünftigen Umsatzsteuerpflicht wird das Entgelt laut Tabelle zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer erhoben.

Das Entgelt ist auf das Konto der Stadt Prenzlau

Sparkasse Uckermark

BIC: WELADED1UMP

IBAN: DE96 1705 6060 3424 0000 93

oder bar an die Stadtkasse zu zahlen (Bareinzahlungsgebühr 3,00 €). Eine Kautions wird nicht erhoben.

Die Gemeindezentren werden an den gesetzlichen Feiertagen Silvester/Neujahr für private Vermietungen nicht zur Verfügung gestellt. Wird an den Feiertagen eine der 4 traditionell ortsüblichen und unentgeltlichen Veranstaltungen durch den Ortsbeirat organisiert und gewährleistet, ist die Nutzung möglich.

Die Nutzungsvereinbarung wird durch das Sachgebiet GM ausgestellt.

Die Besichtigung vor der Überlassung der Räume und die Abnahme der Räume nach Nutzung hinsichtlich Beschädigungen, Reinigung etc. erfolgt in den jeweiligen Ortsteilen durch den Ortsteilbürgermeister/in oder durch

eine von ihm/ihr beauftragte Person. Angezeigte Schäden werden dem Verursacher durch das Sachgebiet GM in Rechnung gestellt.

Der Nutzer darf die Mieträume nur zu dem im Vertrag genannten Zweck benutzen. Abänderungen des Nutzungszweckes bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, mit sofortiger Wirkung von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, sobald er Anhaltspunkte dafür hat, dass die Mieträume von extremistischen oder verfassungsfeindlichen Gruppen, Parteien oder sonstigen Vereinigungen genutzt werden sollen.

Der Schlüssel für die Räumlichkeiten ist bis spätestens 12.00 Uhr am darauffolgenden Tage beim Ortsvorsteher bzw. dem Beauftragten abzugeben. Der Nutzer stellt die gewünschte Raumordnung selbst her. Gehen Schlüssel verloren, hat der Nutzer die Kosten für die in erforderlichem Maße notwendige Erneuerung der Schließanlage zu tragen.

Nach Vereinbarung können vorhandenes Geschirr und elektrische Geräte genutzt werden. Tischdecken werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Nutzer wird verpflichtet:

- die ihm überlassenen Räumlichkeiten sowie alle in ihnen befindlichen Gegenstände und Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln und aufgetretene Beschädigungen der Stadt Prenzlau (Sachgebiet Gebäudemanagement und Liegenschaften, Tel. 03984/ 75 147) umgehend zu melden
- die Räume nach Nutzung durchzusehen und in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu übergeben
- die Kücheneinrichtungen bei Benutzung (Kaffee- und Teekochen) pfleglich zu behandeln
- nach Ende der Veranstaltung genutztes Geschirr des Vermieters in die Küche zu räumen und abzuwaschen; die Küchengeräte auszustellen
- Müll, Essenreste, Filtertüten etc. zu entsorgen
- die Heizungen herunterzudrehen und zwar so, dass der Frostschutz gegeben ist (Ventilstellung mindestens auf 1), die technischen Geräte vom Stromnetz zu nehmen, alle Fenster zu verschließen sowie alle Außen türen abzuschließen
- nach Veranstaltungsende zu überprüfen und sicherzustellen, dass sich im Gebäude keine Personen mehr aufhalten

Der Mieter haftet gegenüber der Stadt Prenzlau während des Nutzungszeitraumes für alle durch ihn oder seine Gäste an Mobiliar, Inventar sowie allen weiteren Einrichtungen der Mietsache verursachten Schäden. Diese sind dem Vermieter anhand des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass sich während des Mietzeitraumes keine Personen in den gemieteten Räumlichkeiten aufhalten, die dazu nicht autorisiert sind.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung für kommunale Gebäude und Räume in den Ortsteilen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports sowie im Rahmen des Schulsports außerhalb der Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder

durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages
oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese zu 100 % zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an– oder abgemeldet werden. Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 %.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung und ist 14 Tage nach Zugang fällig.
5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
6. Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

1.	Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):	
1.	Rasenplätze	
	– groß	150,00 Euro
	– klein	72,00 Euro
2.	Hartplatz	45,00 Euro
3.	Kunstrasenplatz	
	– groß	125,00 Euro
	– klein	45,00 Euro
4.	Flutlichtanlage	52,00 Euro
5.	Kunststofflaufbahn	15,00 Euro
6.	technische Anlagen (je Anlage)	
	– Weitsprunganlage	5,00 Euro
	– Hochsprunganlage	5,00 Euro
	– Kugelstoßanlage	5,00 Euro
7.	Sprecherkabine	13,00 Euro
8.	Kabine inkl. Dusche	20,00 Euro
9.	Raum (Schiedsrichter)	10,00 Euro
10.	Gymnastikraum	10,00 Euro
11.	Küche	10,00 Euro
12.	Kiosk	10,00 Euro

Durchschnittswert für die Nutzung des gesamten Uckerstadions (§ 6 Abs. 11 der Nutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau): 42,00 Euro

Die Entgelte betragen je Tag:

1. Küche
 - private Nutzung
2. Gymnastikraum
 - private Nutzung
2. Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Prenzlau, den 12.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009, Nr. 01/2009, Seite 8) in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 15.12.2023 (Amtsblatt vom 23.12.2023; Nr. 06/2023, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus 1, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermann's Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben. Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau.

Stadtgebiet Prenzlau

Am Steintor 4

Georg-Dreke-Ring 62

am Haus 3, Höhe Hofzugang
zwischen Haus 1 und Haus 3
am Nordost-Giebel des Gebäudes

Vincentstraße	der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle
OT Alexanderhof	Raiffeisenplatz (südliche Seite)
Alexanderstraße	neben der Bushaltestelle
OT Blindow	am Pfarrhaus
Landstraße 49	vor dem Giebel des neuen Feuerwehrgebäudes
OT Dauer	
Prenzlauer Straße 38 a	
OT Dedelow	Höhe LSA (Lichtsignalanlage)
Am Zentralen Platz	
OT Güstow	Südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
Am Lindenbergs 45	
OT Klinkow	vor dem Gemeindezentrum
Am Quillow 42 a	
OT Schönwerder	vor dem Gemeindezentrum
Dorfstraße 39 a	
OT Seelübbe	gegenüber der Bushaltestelle
Am Seelübbe See 26	

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage, den Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die handschriftliche Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

 - (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a. Einwohnerfragestunden
 - b. Einwohnergemeinschaften
 - c. Einwohnerunterrichtung
 - d. Einwohnerbefragung

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnergemeinschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
 3. § 5 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

 - (2)... Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.

 4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer

- der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:
 - (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
 6. § 5 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
 - (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.
 7. § 5a Ausländerbeauftragter wird ersatzlos gestrichen.
 8. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt geändert:
- § 7
Mitteilungspflichten**
9. § 7 wird wie folgt ersetzt:
 - (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder von Ortsbeiräten teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind dann:
 1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
 Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.
10. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Ist in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist erforderlich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben bzw. digital versandt wurde, in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.
 11. § 8 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

12. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Prenzlau unter <https://prenzlau.ratsinformmanagement> eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.
13. § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
14. Die Überschrift des § 12 Seniorenbeirat wird wie folgt ersetzt:

§ 12

Seniorenbeirat (vergl. § 17 BbgKVerf)

15. Die Überschrift des § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung wird wie folgt ersetzt:

§ 13

Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 17 BbgKVerf)

16. Die Überschrift des § 15 Sportbeirat wird wie folgt ersetzt:

§ 15

Sportbeirat (vergl. § 17 BbgKVerf)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Prenzlau, den 18.10.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2024 im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

bis spätestens 14. März 2025

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als

1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2025 am 15.02.2025 fällig sind:

- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Es wird um Beachtung gebeten, dass die Grundsteuer A und Grundsteuer B im Zuge der Grundsteuerreform 2025 **erst nach Bekanntgabe der Bescheide** fällig wird.

Prenzlau, den 02.12.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr

Der Standortälteste des Bundeswehrstandortes PRENZLAU warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Riedel, Oberstleutnant

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebiets gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.